

Data Act stärken, Datenzugang sichern, Innovation fördern

1. Unsere Kernforderungen

Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist ein legitimes und wichtiges Ziel des Data Acts. Er darf jedoch nicht dazu führen, dass der Zugang zu Daten faktisch verhindert wird. Deshalb setzen wir uns für folgende Grundsätze ein:

- Geschäftsgeheimnisse müssen geschützt werden, dürfen aber nicht als pauschaler Ablehnungsgrund für den Datenzugang dienen.
- Jede Verweigerung des Datenzugangs muss auf objektiven, nachvollziehbaren und überprüfbaren Gründen beruhen.
- Dateninhaber müssen ein konkretes Risiko eines schwerwiegenden wirtschaftlichen Schadens nachweisen.
- Jede Verweigerung des Datenzugangs muss einer verbindlichen behördlichen Überprüfung unterliegen.
- Der Data Act muss seinen ursprünglichen Zweck erfüllen: einen wirksamen, diskriminierungsfreien und fairen Zugang zu Daten sicherzustellen.

2. Ausgangslage

Der Data Act schafft erstmals einen europäischen Rechtsrahmen für den Zugang zu Daten, die durch vernetzte Produkte und verbundene Dienste erzeugt werden. Sein zentrales Ziel besteht darin, Nutzerinnen und Nutzern sowie autorisierten Dritten einen wirksamen Zugang zu diesen Daten zu ermöglichen.

Gleichzeitig enthält der Data Act wichtige Schutzmechanismen für Geschäftsgeheimnisse. Diese Schutzvorschriften sind notwendig, um berechnete wirtschaftliche Interessen zu wahren. Sie dürfen jedoch nicht so ausgelegt werden, dass sie das eigentliche Ziel des Gesetzes unterlaufen.

Gerade im Mobilitätssektor werden viele datenbasierte Dienstleistungen nicht von Fahrzeugherstellern selbst, sondern von unabhängigen Marktteilnehmern entwickelt und angeboten. Ein übermäßig weit ausgelegter Schutz von Geschäftsgeheimnissen würde daher Innovation, Wettbewerb und Verbrauchervahlfreiheit erheblich einschränken.

3. Unsere Position

Wir befürworten einen ausgewogenen Ansatz, der sowohl den Schutz legitimer Geschäftsgeheimnisse als auch einen effektiven Datenzugang gewährleistet.

Das im Data Act angelegte Regel-Ausnahme-Verhältnis muss gewahrt bleiben:

- Datenzugang ist die Regel.
- Die Berufung auf Geschäftsgeheimnisse ist die Ausnahme.

Eine Verweigerung des Datenzugangs darf daher nur zulässig sein, wenn der Dateninhaber anhand objektiver und überprüfbarer Nachweise belegt, dass durch die Offenlegung ein konkreter und schwerwiegender wirtschaftlicher Schaden droht.

Pauschale Verweise auf potenzielle Risiken oder allgemeine wirtschaftliche Interessen dürfen hierfür nicht ausreichen.

Dies gilt insbesondere für Bezüge zu Drittländern. Die Existenz einer Muttergesellschaft, eines Anteilseigners oder anderer Unternehmensverbindungen außerhalb der Europäischen Union darf nicht automatisch zur Verweigerung des Datenzugangs führen. Solche Aspekte können allenfalls Teil einer Gesamtbewertung sein, dürfen aber keine eigenständige Rechtfertigung darstellen.

Andernfalls bestünde die Gefahr, dass Datenzugänge systematisch verweigert werden und der eigentliche Zweck des Data Act ins Leere läuft.